

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop - Strandgebührensatzung-

Aufgrund der Regelungen des 27 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-Nat-SchAG M -V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M -V S. 221,228), des § 87 Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2021, GVOBl. M-V, S.866 in Verbindung mit §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S 467); nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2023 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreis erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop erhoben, die durch öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 und 2.1 als Bestandteil dieser Satzung)

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) die Tätigkeit von staatlich zugelassenen politischen Parteien Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
 - c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,

- d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.
- (3) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
 - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop – Strandgebührensatzung- vom 15.02.2007 tritt gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 und 4 Kommunalverfassung –MV-, mit Beschlussfassung in Kraft. außer Kraft.

Ahrenshoop, den 21.02.2023

gez. Benjamin Heinke
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	21.02.2023	gez. Benjamin Heinke

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter <https://www.ahrenshoop.darss-fischland.de> .

Anlage 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Strandgebührensatzung)

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	5,00 € / m ² / Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	1,00 €/ m ² / Tag mindestens 20,00 €
3. Container, Strandhütten Unter 1 m ³ Rauminhalt	12,00 € / Tag 400,00 € jährlich
Über 1 m ³ Rauminhalt	18,00 €/Tag 500,00 € jährlich
4. Verteilen von Werbung und Medien- Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen.	10,00 €/ Person mindestens 60,00 €
5. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	10,00 €/ Gerät
6. Befahren des Strandes	10,00 € einmalig 50,00 €/Monat
7. Aufstellen von Strandkörben Jährliche Markierung / Beschilderung	35,00 € / Stück / Jahr 2,36 € / Stück
8. Drehgenehmigungen	100,00 € bis 10.000,00 € je nach Aufwand
9. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	20,00 € / Stück / Jahr
10. Abbrennen einer Feuerschale	20,00 € / Tag / Feuerschale
11. Mobiler Handel	
- jährlich	von 1.000,00 € bis 5.000,00 €
- monatlich	von 100,00 € bis 500,00 €
- pro angefangene Woche (bei unter einem Monat)	von 25,00 € bis 250,00 €